

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica**

### **über die Widmung einer Teilfläche der Straße „Zur Bruchstraße“**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 25.09.2023 wird die Teilfläche der Straße „Zur Bruchstraße“, Gemarkung Lerbeck, Flur 2, Flurstück 381 in einer Größe von 869 qm, gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindegliederungsstraße ohne Widmungsbeschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenfläche ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 26.09.2023

Stadt Porta Westfalica



Anke Grotjohann

Bürgermeisterin